



Gemeinde

HITZHOFEN

... im Naturpark Altmühltal



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hitzhofen

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	2
§ 4 Gebührenmaßstab	3
§ 5 Gebührensätze	3
§ 6 Inkrafttreten	4

Die Gemeinde Hitzhofen erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BAYRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hitzhofen

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hitzhofen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung einen Elternbeitrag zu leisten.

(2) Die Gebühr werden jeweils zum 15. des Folgemonats abgebucht, eine Barzahlung ist nicht zulässig.

(3) Für bedürftige Familien besteht die Möglichkeit finanzielle Unterstützung beim Landratsamt Eichstätt zu beantragen.

(4) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Jedes Kind erhält max. 100 Euro ab dem 01.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Zuschuss wird bis zum 31.08. des Kalenderjahres gewährt, in dem der Schuleintritt stattfindet. Die Höhe des Zuschusses wird vom Gesetzgeber festgelegt. Der monatliche Elternbeitrag wird entsprechend reduziert. In Fällen, in denen der Staatszuschuss höher ist als der Elternbeitrag erfolgt keine Auszahlung an die Personensorgeberechtigten.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der durchschnittlich wöchentlichen gebuchten Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist in allen Kindertageseinrichtungen an 12 Monaten des Jahres zu bezahlen.
- (3) Wird ein Kind vor dem 16. eines Monats aufgenommen, ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist lediglich die Hälfte des Beitrages zu bezahlen.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit des Kindes (z. B. Krankheit, Urlaub, Schließzeiten) zu entrichten.
- (5) Wird eine Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen (z. B. Pandemie) an mindestens 11 Öffnungstagen am Stück vorübergehend geschlossen, wird die monatliche Betreuungsgebühr zur Hälfte zurückerstattet. Sollte eine Einrichtung länger als 20 Tage schließen müssen, wird der Monatsbeitrag komplett erstattet. Bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der fälligen Gebühr verrechnet oder erstattet. Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn für diesen Zeitraum eine anderweitige Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung für diesen Zeitraum in Ausnahmefällen in Anspruch genommen wurde.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Folgende Gebühren werden von der Gemeinde Hitzhofen erhoben:

Kinderkrippe Hofstetten:

Wöchentliche Buchungszeit:	Monatliche Gebühr
20 Stunden (Mindestbuchungszeit)	280 EUR
bis 25 Stunden	310 EUR
bis 30 Stunden	340 EUR
bis 35 Stunden	370 EUR
bis 40 Stunden	400 EUR
bis 50 Stunden	435 EUR

- (2) Für Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindebereich Hitzhofen haben, erhebt die Gemeinde zur Kostendeckung einen Aufschlag von 20 % der Gebührensätze nach Abs. 1.
- (3) Für Betreuungszeiten über die normalen gebuchten Wochenstunden hinaus beträgt die Gebühr pro volle Zeitstunde 15,00 EUR. Der Aufschlag nach Abs. 2 wird nicht zusätzlich erhoben.

Lesefassung mit den Änderungen zum 01.01.2026

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Für Getränke, Obst und Gemüse wird eine monatliche Pauschale i. H. von 10,00 EUR erhoben.

(5) Unabhängig der Benutzungsgebühr im Sinne des Absatzes 1 wird für die Aufnahme eine Aufnahmegebühr in Höhe von einmalig 10,00 EUR fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hitzhofen, den 28.08.2024

Gemeinde Hitzhofen

gez.

Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

Hinweis zur Lesefassung:

Die Fassung vom 07.11.2023 wurde durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2025 und der draus resultierenden Änderungssatzung vom 28.08.2025 zum 01.01.2026 geändert. Geändert wurde der § 5 Abs. 1.